



# 1.9 Freistellungsregelungen

Unterweisung

Stand:

01.01.2019

## Freistellung in Sondervorschriften (1.1.3.4.1 ADR )

(3.3.1 ADR- siehe auch Spalte 6 Tabelle A Kapitel 3.2 )

### SV 594 (Auszug):

„Folgende nach den im Herstellungsland angewandten Vorschriften hergestellte und befüllte Gegenstände unterliegen **nicht** den Vorschriften des ADR:

a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:

- sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
- es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen; .....



**Bem.** «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften.